

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald

mit der Stadt
und den Gemeinden

**Schönau im Schwarzwald
Aitern
Böllen
Fröhd
Schönenberg
Tunau
Utzenfeld
Wembach
Wieden**

Änderung des Flächennutzungsplans

- Flächen für Windenergieanlagen -

Erläuterungsbericht (*Entwurf*)

Stand: 19.07.2018

**Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald
- Bauamt -**

Seite 1 von 8 Seiten

1. Allgemeines

Der derzeitige Flächennutzungsplan wurde am 1. August 1998 vom Landratsamt Lörrach genehmigt und durch die öffentliche Bekanntmachung am 29. August 1998 wirksam.

2. Historie des Flächennutzungsplans – Windenergieanlagen

Zeitraum 1998 -2004

Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplans – Flächen für Windenergieanlagen - war die Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) zum 01.01.1997. Danach gehören Windenergieanlagen zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben (§ 35 BauGB).

Öffentliche Belange dürfen dem Vorhaben jedoch nicht entgegenstehen.

Gemäß Baugesetzbuch stehen einer Windenergieanlage dann öffentliche Belange entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs.3 Satz 3).

Der GVV hat den Flächennutzungsplan daraufhin geändert. Die Wirksamkeit der Fortschreibung bzgl. Windenergie wurde am 25.03.1999 beschlossen.

In der jetzt aktuellen Version (Wirksamkeitsbeschluss vom 26.07.2004) ist eine maximale Gesamthöhe von 122,0 m festgelegt. Hintergrund für diese Festlegung waren die geplanten Anlagen auf dem Ittenschwander Horn mit einer Nabenhöhe 86,02 m und einem Rotordurchmesser von 70,0 m.

Grundlage der Standortuntersuchungen im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau war die „Standortstudie für Windkraftnutzungen im Regierungspräsidium Freiburg“ herausgegeben vom Regierungspräsidium Freiburg (1996).

Systematik der Standortvorauswahl:

Untersucht wurden nur Bereiche in denen nach dem Solar- und Windenergieatlas der Landesanstalt für Umweltschutz eine mittlere Mindestwindgeschwindigkeit von mind. 3,0 - 3,5 m/sec. (Jahresmittel) herrscht.

Diese Positivbereiche mit einem ausreichend erscheinenden Windangebot wurden dann um folgende Tabubereiche verkleinert:

- 500 m Abstand zu Siedlungen
- 300 m Abstand zu Einzelgehöften
- Naturschutzgebiete und -denkmale
- Auerwildbiotope
- Erholungswald Stufe I + II
- Erholungsschwerpunkte
- 24a Biotope und Waldbiotope

Die Untersuchung ergab folgende möglichen Standorte:

1. - Höhenrücken zwischen Ungendwieden und Rütte auf Gemarkung Wieden
2. - Roßboden auf den Gemarkungen Tunau und Utzenfeld
3. - Gscheidkopf auf Gemarkung Fröhnd
4. - Bubshorn auf Gemarkung Fröhnd
5. - Ittenschwander Horn und Dachseck auf Gemarkung Fröhnd
6. - Zeiger, Silbereck auf Gemarkung Böllen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen überwiegend positive Stellungnahmen zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung ein. Schwerwiegende Bedenken gab es eigentlich nur wegen des Landschaftsbilds. Auf Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg fand am 14.10.1998 eine Behördenrunde im Rathaus Schönau statt.

Aufgrund der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verblieben nur noch die Bereiche Ittenschwander Horn und Bubshorn als mögliche Windkraftanlagenstandorte, da nur diese beiden Standorte mit technischen Bauwerken vorbelastet waren. Die anderen Standorte hätten keine Aussicht auf Genehmigung gehabt.

Zeitraum ab 2004

Die Zuständigkeit von regional bedeutsamen Windkraftanlagen ging auf die Regionalverbände über. Regional bedeutsam waren alle Anlagen mit einer Nabenhöhe über 50 m bzw. ab einer Anzahl von mindestens 3 Windrädern. Anlagen in dieser Größenordnung durften nur noch in den festgelegten Vorranggebieten gebaut werden, da die Vorranggebiete gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für andere Standorte haben.

Nach einer erneuten Änderung des Landesplanungsgesetzes fiel die ausschließende Wirkung des Regionalplans weg und die Planungshoheit lag wieder beim GVV Schönau.

Am 19.04.2012 hat der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald vor dem Hintergrund dieser Novelle den Änderungsbeschluss gefasst und die Verwaltung beauftragt auf der Grundlage des Windenergieatlas, des Windenergieerlasses und der weiteren relevanten Aspekte mögliche Standorte auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands zu suchen.

Die Ergebnisse dieses Suchverfahrens wurden der Bevölkerung in einer Informationsveranstaltung am 12.09.2013 dargestellt.

Anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 wurde die Meinung der Bevölkerung zu den einzelnen Standorten abgefragt und die Ergebnisse am 27.09.2013 im Schönauer Anzeiger veröffentlicht.

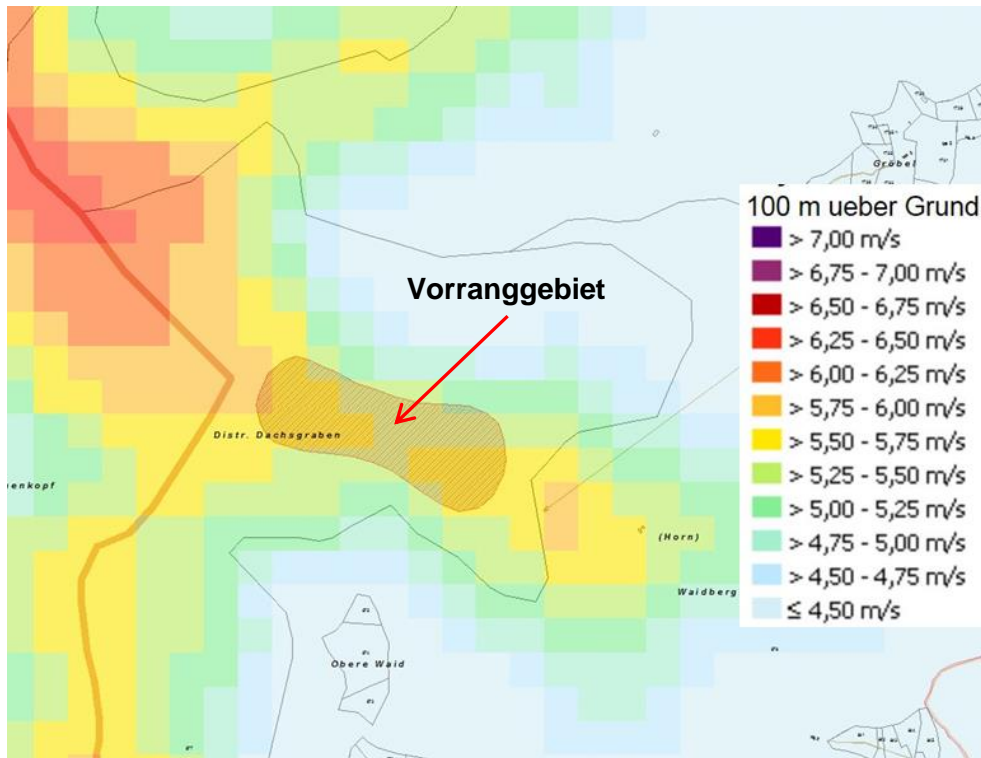
Das Flächennutzungsplanverfahren wurde seither nicht weitergeführt.

3. Betrachtung der bestehenden Vorranggebiete

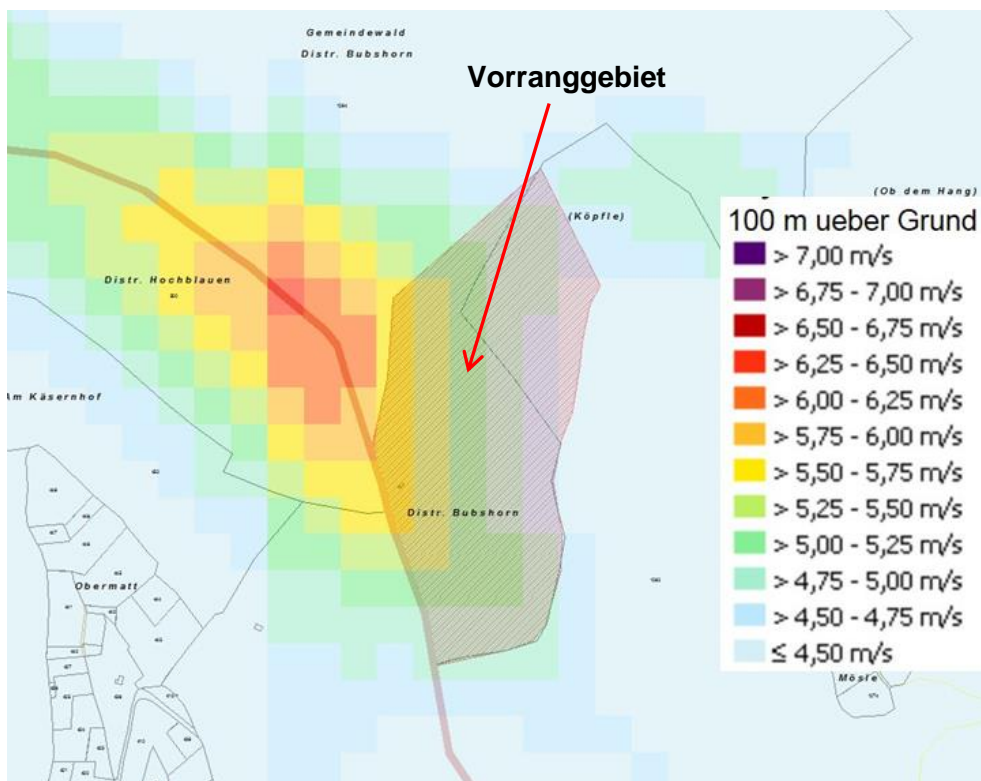
Die Frage, ob ein Standort aus wirtschaftlicher Sicht Sinn macht lässt sich anhand der Karten der Windgeschwindigkeiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) gut abschätzen.

Aufgrund unserer Höhenbeschränkung im Flächennutzungsplan werden hierfür die Windgeschwindigkeiten 100 m über Grund genommen.

Standort „Ittenschwander Horn“



Standort „Bubshorn“



Das Ergebnis dieser Betrachtung ist eindeutig. Die festgelegten Flächen liegen deutlich außerhalb der eigentlich windhöffigeren Bereiche und lassen einen wirtschaftlichen Betrieb nicht oder nur eingeschränkt zu. Dafür spricht auch der bereits erfolgte Abbau einer Windkraftanlage am Standort Ittenschwander Horn. Der Stromerzeugung aus Windkraft wird substantiell zu wenig Raum geboten.

4. Weiteres Vorgehen

Mit Hilfe des Flächennutzungsplans darf keine Verhinderungsplanung betrieben werden. Eine Möglichkeit wäre den 2012 gefassten Änderungsbeschluss weiterzuführen. Wegen des hohen finanziellen Aufwands in Verbindung mit dem ungewissen Ausgang soll dieses Verfahren jedoch nicht weitergeführt werden. Der Flächennutzungsplan „Flächen für Windenergieanlagen“ wird deswegen geändert.

5. Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Flächennutzungsplan „Flächen für Windenergieanlagen“ vom 25.03.1999, sowie die erste Änderung vom 16.10.2002 und die zweite Änderung vom 26.07.2004 dieses Flächennutzungsplans.

Die genannten Daten entsprechen den Wirksamkeitsbeschlüssen der Verbandsversammlung.

Die in den oben genannten Verfahren festgelegten Vorrangflächen werden herausgenommen und die Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans wieder hergestellt.

6. Verfahren

- Änderungsbeschluss, Billigung des Änderungsentwurfs
- Beschluss über die Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung
- Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange
- Vorgezogene Bürgerbeteiligung
- Behandlung der eingegangenen Äußerungen bzw. Stellungnahmen
- Auslegungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung
- Behandlung der Bedenken und Anregungen
- Wirksamkeitsbeschluss der Änderung Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“

7. Umweltbelange

Im bisherigen Erläuterungsbericht wurden die Umweltbelange wie folgt behandelt:

5. **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Art und Ausmaß der mit der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im weiteren Verfahren ausgelotet.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Eingriffsmaßnahmen (§ 8a BNatSchG) werden im verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan o .ä.) abgehandelt.

Die positiven Auswirkungen der Windenergienutzung auf den Naturhaushalt sind nach der VwV Windenergie des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums dabei zu berücksichtigen.

Damals wurde kein Umweltbericht erstellt, es wurde auf die zur Realisierung einer Windkraftanlage erforderlichen Untersuchungen verwiesen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Da auch nach dieser Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“ mit einem dann möglichen Antrag auf Genehmigung einer Windkraftanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz innerhalb des Verbandsgebiets alle relevanten Aspekte (Abstandregeln, Lärmschutz, Naturschutz, Artenschutz etc.) vom Vorhabenträger abarbeiten zu wären, werden jetzt lediglich überschlägige Betrachtungen angestellt. Dazu wird ein Umweltbericht erstellt, der Teil dieser Änderung der Flächennutzungsplanung wird.

8. Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Landesentwicklungsplan

Im Plansatz 4.2.5 fordert der LEP ausdrücklich die Stärkung regenerativer Energie, wie z.B. der Windkraft.

Im Plansatz 4.2.7 wird auf die Standortwahl von Windenergieanlagen eingegangen. Bei dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird jedoch keine Standortauswahl getroffen.

Regionalplan

Durch die 2012 beschlossene Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die gebietsbezogenen Festlegungen der Regionalpläne zur räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung zum 01.01.2013 aufgehoben. Die Regionalverbände können keine Ausschlussgebiete mehr für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festlegen, sondern nur noch Vorranggebiete festlegen.

Am 6. Dezember 2011 hat die Verbandsversammlung das Verfahren zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 – Windenergienutzung eingeleitet.

Im 1. Anhörungsentwurf vom 15. Juli 2014 ist das Vorranggebiet 03 „Zeller Blauen“.

Dieses Vorranggebiet erstreckt sich auch auf das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald. Die vom Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geplante Aufhebung der Vorranggebiete kommt damit der Regionalplanung entgegen.

9. Schlussbetrachtung

Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung wird der gewünschten Privilegierung von Windkraftanlagen nach dieser Änderung wieder ausreichend Rechnung getragen. Ein „Wildwuchs“ von Anlagen wird nicht erwartet da fast sämtliche windhöffigen Flächen in denen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich wäre sich in kommunalem Besitz befinden.

Dies entspricht auch der derzeitigen Situation in der Nachbarstadt Todtnau. Auch dort wären nach derzeitigem Planungsrecht Windkraftanlagen entlang der Grenzen zu unseren Mitgliedsgemeinden machbar.

10. Hinweise

Vorbemerkung zu den Hinweisen: Die Hinweise beziehen sich zum Teil auf konkrete Standortplanungen, die hier jedoch nicht vorgenommen werden.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Ingenieurgeologie

Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.
- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.

Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Rohstoffgeologie

Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten roh-stoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.

Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (<http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen>) erforderlich.

Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt.

Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Es ist zu berücksichtigen, dass zur Untersuchung potentieller Einwirkungen unterirdischer Hohlräume auf die Tagesoberfläche vor dem Bau von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur aufgrund des umfangreichen und nicht vollständig dokumentierten Altbergbaus im Verbandsgebiet standortbezogene Recherchen und ggf. Baugrunduntersuchungen erforderlich sind.

Geotopschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Industrie und Handelskammer:

Windkraftanlagen müssen dort eingesetzt werden, wo ihre größten Vorteile liegen und die Konfliktpotenziale gering sind.

Für das Gelingen des Vorhabens ist eine ausgewogene Einschätzung und Berücksichtigung der jeweiligen standortbezogenen tourismus-, artenschutz- und anderen umweltspezifischen Auswirkungen unabdingbar, ebenso die realistische Einschätzung der Anlagen-Wirtschaftlichkeit (Kostendarlegung). Die negativen Erfahrungen am Ittenschwander Horn sollten daher unbedingt in die neue Planung einfließen. Die Fachgutachten der LUBW zum Thema, die Bachelorarbeit von 2011 „Ermittlung von Kosten-Potential-Kurven für Windenergie in Baden-Württemberg“, die LUBW-Checkliste „Antragsunterlagen für Windkraftanlagen könnten evtl. für das weitere Antragsverfahren hilfreich sein.

Da vor allem im Bereich Naturschutz und Tourismus große Konfliktpotenziale bestehen, könnte es ferner zielführend sein, in die weiteren Planungen „von Anfang an“ die betroffenen Behörden/Initiativen mit einzubeziehen, möglicherweise bietet auch die Broschüre „Konzept zur Konfliktbewältigung in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie- und Biogasanlagen in Baden-Württemberg“ (2014) als Anregung.

11. Anhang

Dem Erläuterungsbericht ist ein Umweltbericht beigelegt.

Bearbeitet durch: Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald
 Bauamt
 Dipl.Ing. (FH) Klaus Steinebrunner

Schönau im Schwarzwald, den 19.07.2018

.....
Peter Schelshorn
Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald
